Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Schwaan

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der KV M-V (4. ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) sowie der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – vom 01.06.1993 (GVBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 14.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Schwaan ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Schwaan. Sie wird aus öffentlichen Mitteln finanziert und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Die Bibliothek hat feste Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Jeder Bürger ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen und die Einrichtung der Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.

Bei der Anmeldung erhält er einen Benutzerausweis, der bei der Ausleihe vorzulegen ist. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist kostenlos und er ist nicht übertragbar.

Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und kann zurückgefordert werden, wenn der Benutzer gegen die Benutzungsverordnung oder Hausordnung verstößt.

Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen, die Ausstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig gemäß § 6 Pkt. 5 dieser Satzung.

- (3) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an. Für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Kinder können ab dem 6. Lebensjahr Benutzer werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, der Stadtbibliothek jeden Adressen- oder Namenswechsel mitzuteilen.
- (5) Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Rechte und Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Urheberrechtlich geschützte Medien dürfen nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden.

Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Bibliotheksbenutzer.

(3) Der Benutzer verpflichtet sich, die Medien termingerecht zurückzugeben. Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist der eingetragene Benutzer haftbar.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Alle Medien können bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfrist kann auf Anfrage bis zu 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die Medien dabei vorzulegen.
- (2) Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.
- (3) Die Stadtbibliothek kann ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

§ 6 Gebühren, Entgelte, Schadenersatz

- (1) Die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, CDs, MCs ist bei Einhaltung der Ausleihfrist kostenlos.
- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren erhoben.
- (3) Die Einziehung der Säumnisgebühren und der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege der Verwaltungsvollstreckung.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust der Medien ist der Wiederbeschaffungspreis oder identischer Ersatz zu leisten.

Seite: 3

(5) Entgelte:

Säumnisgebühren bei verspätetem Rückgabetermin

1 Woche nach Überschreitung der Leihfrist	1,60 €
2 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	2,00€
3 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	3,50 €
4 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist	5,50€

Fällig gewordene wöchentliche Gebühren addieren sich. Entstehende Portogebühren sind in den Säumnisgebühren enthalten.

Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger zahlen die Hälfte.

soziaininteempranger zamen die Hante.

Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises	2,50 €
Schadenersatz bei Beschädigung von Medien	
entsprechend des Zeit- und Materialaufwandes ab	1,50 €
Kosten für Ersatzanfertigung bei Verlusten für Medien	Neubeschaffungswert
CD-Hülle	1,00 €
Kassettenhülle	0,50 €
CD- oder Kassettencover	1,00 €

Bei nachweislich unverschuldeten Terminüberschreitungen ist der Leiter der Bibliothek berechtigt, dem Benutzer die Säumnisgebühren zu erlassen.

§ 7 Verhalten in der Bibliothek

Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsverordnung oder die Hausordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2002 in Kraft.

Schwaan, den 15.11.2001

Faix

Bürgermeister